

Gesetz vom _____, mit dem das Gesetz über die Schaffung eines Ehrenzeichens des Landes Steiermark, das Gesetz über den Ehrenring des Landes Steiermark, das Gesetz über die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste auf dem Gebiet des Feuerwehr- und Rettungswesens, das Steiermärkische Landessportgesetz 1988, das Gesetz über die Schaffung einer Steirischen Hochwassermedaille und das Gesetz über die Schaffung einer Auszeichnung des Landes für besondere Leistungen auf den Gebieten des Exportes, der Technologie, der Produktqualität und der Gestaltung des innerbetrieblichen Partnerschaft geändert wird (Steiermärkisches Ehrenzeichenaberkennungsgesetz – StEZAG)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Gesetz, mit dem das Gesetz über die Schaffung eines Ehrenzeichens des Landes Steiermark geändert wird
Artikel 2	Gesetz, mit dem das Gesetz über den Ehrenring des Landes Steiermark geändert wird
Artikel 3	Gesetz, mit dem das Gesetz über die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste auf dem Gebiet des Feuerwehr- und Rettungswesens geändert wird
Artikel 4	Gesetz, mit dem das Steiermärkische Landessportgesetz 1988 geändert wird
Artikel 5	Gesetz, mit dem das Gesetz über die Schaffung einer Steirischen Hochwassermedaille geändert wird
Artikel 6	Gesetz, mit dem das Gesetz über die Schaffung einer Auszeichnung des Landes für besondere Leistungen auf den Gebieten des Exportes, der Technologie, der Produktqualität und der Gestaltung des innerbetrieblichen Partnerschaft geändert wird

Artikel 1

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Schaffung eines Ehrenzeichens des Landes Steiermark geändert wird

Das Gesetz über die Schaffung eines Ehrenzeichens des Landes Steiermark, LGBl. Nr.26/1971, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Werden später Tatsachen bekannt, die einer Verleihung entgegenstanden wären, oder setzt der oder die Ausgezeichnete nachträglich ein Verhalten, das einer Verleihung entgegenstände, so ist das Ehrenzeichen von der Landesregierung abzuerkennen.“

2. Dem § 5 wird folgender § 6 angefügt:

„§ 6

Die Einfügung des § 4a durch die Novelle LGBL. Nr.....tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist derin Kraft.“

Artikel 2

Gesetz, mit dem das Gesetz über den Ehrenring des Landes Steiermark geändert wird

Das Gesetz über den Ehrenring des Landes Steiermark, LGBl. Nr. 71/1959, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 48/2001, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„3a

Werden später Tatsachen bekannt, die einer Verleihung entgegenstünden wären, oder setzt der oder die Beliehene nachträglich ein Verhalten, das einer Verleihung entgegensteht, so ist der Ehrenring von der Landesregierung abzuerkennen. Der Ehrenring ist der Landesregierung zurückzuerstatten.“

2. § 4 lautet:

„Wer einen verliehenen Ehrenring unbefugt trägt, einen aberkannten Ehrenring nicht zurückerstattet oder Ringe in der im § 2 beschriebenen Form unbefugt herstellt, anbietet, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt, wird, sofern die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro bestraft. Überdies ist auf den Verfall der Ringe zu erkennen, und zwar ohne Rücksicht darauf, wem dieselben gehören.“

3. Dem § 7 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Einfügung des § 3a und die Änderung des § 4 durch die Novelle LGBl. Nr.treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist derin Kraft.“

Artikel 3

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste auf dem Gebiet des Feuerwehr- und Rettungswesens geändert wird

Das Gesetz über die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste auf dem Gebiet des Feuerwehr- und Rettungswesens, LGBl. Nr. 8/1971, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 70/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Von der Verleihung sind Personen ausgenommen, die bereits mit einer Medaille für 25, 40, 50 oder 60jährige Tätigkeit bzw. 70, 75 oder 80jährige Mitgliedschaft auf dem Gebiete des Feuerwehr und Rettungswesens, sei es auch in einem anderen Bundesland, ausgezeichnet wurden.“

2. § 8 Abs. 2 entfällt.

3. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Werden später Tatsachen bekannt, die einer Verleihung entgegenstünden wären, oder setzt der oder die Beliehene nachträglich ein Verhalten, das einer Verleihung entgegensteht, so ist das Ehrenzeichen oder das Verdienstkreuz von der Landesregierung abzuerkennen.“

4. Dem § 12 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Änderung des § 3 Abs. 2, der Entfall des § 8 Abs. 2 sowie die Einfügung des § 9 a durch die Novelle LGBl. Nr.treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der in Kraft.“

Artikel 4

Gesetz, mit dem das Steiermärkische Landessportgesetz 1988 geändert wird

Das Steiermärkische Landessportgesetz 1988, LGBl. Nr. 67/1988, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

**„5a
Aberkennung**

Werden später Tatsachen bekannt, die einer Verleihung entgegengestanden wären, oder setzt der oder die Beliehene nachträglich ein Verhalten, das einer Verleihung entgegensteht, so ist das Landessportehrenzeichen von der Landesregierung und die Auszeichnung „Sportler/Mannschaft/Sportverein des Jahres“ von der Landesportorganisation abzuerkennen.“

2. Dem § 22 wird folgender § 23 angefügt:

**„§ 23
Inkrafttreten von Novellen**

Die Einfügung des § 5a durch die Novelle LGBl. Nr. tritt dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der in Kraft.“

Artikel 5

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Schaffung einer Steirischen Hochwassermedaille geändert wird

Das Gesetz über die Schaffung einer Steirischen Hochwassermedaille, LGBl. Nr. 116/1965, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 56/2006 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„4a

Werden später Tatsachen bekannt, die einer Verleihung entgegengestanden wären, oder setzt der oder die Beliehene nachträglich ein Verhalten, das einer Verleihung entgegensteht, so ist das Ehrenzeichen von der Landesregierung abzuerkennen.“

2. Dem § 6 Abs. 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Einfügung des § 4a durch die Novelle LGBl. Nr. tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der in Kraft.“

Artikel 6

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Schaffung einer Auszeichnung des Landes für besondere Leistungen auf den Gebieten des Exportes, der Technologie, der Produktqualität und der Gestaltung des innerbetrieblichen Partnerschaft geändert wird

Das Gesetz über die Schaffung einer Auszeichnung des Landes für besondere Leistungen auf den Gebieten des Exportes, der Technologie, der Produktqualität und der Gestaltung des innerbetrieblichen Partnerschaft, LGBl. Nr. 46/1982, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Werden später Tatsachen bekannt, die einer Verleihung entgegengestanden wären oder entgegenstünden, so ist die Auszeichnung von der Landesregierung abzuerkennen.“

2. § 5 lautet:

„Das unberechtigte Führen des Emblems der Auszeichnung sowie jede verunstaltende Darstellung desselben ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 750 Euro zu ahnden. Gleichzeitig ist auf den Verfall der Gegenstände zu erkennen.“

3. Dem § 6 wird folgender § 6a angefügt:

„Die Einfügung des § 4a und die Änderung des § 5 durch die Novelle LGBl. Nr.^{„§6a}treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist derin Kraft.“